

Gesetzliche Grundlagen

Jugendhilfe im Strafverfahren (öffentliche Jugendhilfe und Träger der freien Jugendhilfe)

- §§ 2 Abs. 3 Nr. 8, 52 SGB VIII – Jugendhilfe im Strafverfahren als andere Aufgaben pflichtige kommunale Selbstverwaltungsaufgabe
- § 52 Abs. 1 SGB VIII – „Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 S. 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.“
- § 52 Abs. 2 S. 1 SGB VIII – „Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen.“

Jugendgerichtshilfe

- § 38 Abs. 1 JGG - „Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt.“
- § 38 Abs. 2 Satz 1 JGG - „Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung.“

Ziel des Jugendstrafrechts

- § 2 Abs. 1 JGG - „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“

Ein Beispiel: „Dresdner Verfahrensablauf bei Schulverweigerung“

Projekt: **Schnelle
Institutionelle
Schuldistanz
Intervention**

Ziel: **Bildungschancen sichern!**

Zielgruppe:

Jugendliche/Heranwachsende gegen die im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens (OWi-Verfahren) wegen Verletzung der Schulpflicht eine richterliche Weisung, insbesondere in Form von Arbeitsleistungen ergangen ist.

Wir gehen neue Wege „Ein anderer Blick“

- Das Erfüllen der Arbeitsweisung/Ableisten der Arbeitsstunden bringt die jungen Menschen nicht zurück in die Schule - Bildungschancen bleiben ungenutzt.
- Wichtig sind die Begleitung, Beratung und Befähigung der jungen Menschen und deren Eltern durch ein unterstützendes lebens- und situationsorientiertes Angebot.

Ziele:

- Reflexion der momentanen schulischen bzw. beruflichen Situation
- individuelle und lebensweltorientierte Bedarfsabklärung
- eigene Stärken, Ressourcen und Fähigkeiten bewusst machen, ausbauen und fördern
- Hilfestellung bei der zeitnahen Erfüllung der richterlichen Weisung
- möglichst Vermeidung von Arrest

Die Jugendgerichtshilfe (JGH) Dresden hält folgende jugendhilfliche Angebote vor:

- Sozialpädagogische Einzelgespräche u. a. zur Sensibilisierung hinsichtlich der Bedeutung von Bildung/Ausbildung und zur Berufsorientierung (Bewerbertraining in Zusammenarbeit mit dem Jugendamtsangebot „Lehrlauf“, der Bundesagentur für Arbeit und dem Jobcenter Dresden)
- Vermittlung von Stellen zur Ableistung von Arbeitsstunden
- sozialpädagogischer Begleitung bei der Ableistung von Arbeitsstunden
- Bearbeitung von individuellen Problemen, ggf. Übergang in die Schulverweigererprojekte „2. Chance“ in Zusammenarbeit mit dem ASD/Haus-Schulbesuche
- Anregung und Kontrolle der richterlichen Weisungen zur regelmäßigen Teilnahme am Schul- bzw. Berufsschulunterricht
- soziales Training/Betreuungsweisung
- psychologische Einzelgespräche
- Arbeit mit Bücherkanon
- Vermittlung zur Drogenberatung
- Elternarbeit

